



Geschäftsordnung der Kommission für wissenschaftliche Integrität

Präambel

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein Organ des Vereins „Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität“. Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die sich auf Wissenschaftler/innen oder Forschungsinstitutionen beziehen, die dem österreichischen Wissenschaftssystem zuzuordnen sind. Diese Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zu den in den Statuten enthaltenen Vorschriften die Verfahrensgrundsätze und Verfahrensabläufe der Kommission für wissenschaftliche Integrität.

1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 1.1 Die Sitzungen der Kommission finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Die/Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder elektronisch einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich von der/dem Vorsitzenden in derselben Weise einzuberufen, wenn ein Mitglied der Kommission dies unter Beifügung eines Entwurfs einer Tagesordnung verlangt.
- 1.2 Zu einer Beschlussfassung ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine elektronische Teilnahme an der Sitzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 1.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Übertragung einer Stimme auf ein Mitglied der Kommission ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 1.4 Beschlüsse können bei Bedarf auch im Umlaufweg erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von der/dem Vorsitzenden allen Mitgliedern unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch zuzusenden. Es gelten die Konsensquoren gemäß 1.3. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn mindestens ein Mitglied eine Diskussion in der nächsten Sitzung der Kommission verlangt.
- 1.5 Falls die Behandlung eines Falls für ein Kommissionsmitglied einen Interessenkonflikt darstellt, darf es an der Beratung und Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht teilnehmen. Ein Interessenkonflikt ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich anzuzeigen. Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission mit Beschluss.
- 1.6 Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis orientiert sich an den in den Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (Anhang I) beschriebenen Kriterien.
- 1.7 Die Verfahren der Kommission sind nicht öffentlich, die Kommission kann den betroffenen Personen und Institutionen Einsicht in die der Kommission vorliegenden Unterlagen gewähren, soweit dadurch der Zweck des Verfahrens nicht gefährdet wird.



- 1.8 Zum Schutz aller betroffenen Personen ist von allen am Verfahren Beteiligten Vertraulichkeit zu wahren. Die Kommission für wissenschaftliche Integrität weist alle in eine Untersuchung involvierten Personen und Organisationen auf die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren, hin.
- 1.9 Sitzungsergebnisse sind in Protokollen festzuhalten und durch die/den Vorsitzende/n zu unterfertigen.
- 1.10 Ergebnisse einer Untersuchung der Kommission sind den Betroffenen zu übermitteln.

2 Zuständigkeitsüberprüfung im Vorverfahren

- 2.1 Die Tätigkeit der Kommission beginnt mit der Überprüfung, ob die Kommission sachlich und örtlich dafür zuständig ist.
- 2.2 Sachlich zuständig ist die Kommission, wenn aufgrund der vorliegenden Hinweise der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß den Kriterien der Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (Anhang I) hinreichend begründet erscheint. Andere Fehlverhaltensformen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Arbeit wie insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung begründen keine sachliche Zuständigkeit der Kommission.
- 2.3 Örtlich zuständig ist die Kommission, wenn ein starker Bezug zu einer Institution, die dem österreichischen Wissenschaftssystem zuzuordnen ist, besteht, oder zu einer/einem in Österreich tätigen ForscherIn gegeben ist.
- 2.4 Falls ein Verfahren aufgrund des erhobenen Vorwurfs an einer (mit)betroffenen Institution anhängig ist, kann die Kommission eine Behandlung auch ablehnen oder zurückstellen.
- 2.5 Die Kommission kann die Behandlung des erhobenen Vorwurfs auch ablehnen, wenn der erhobene Vorwurf ein Fehlverhalten betrifft, das vor mehr als 10 Jahren gesetzt worden ist.
- 2.6 Die Kommission kann auf Grundlage der Ermittlungen im Vorverfahren folgende Beschlüsse fassen:
 - a) Zuweisung des Falls an das fachnächste Mitglied der Kommission (in der Folge: verfahrensleitendes Mitglied) und Einleitung des ordentlichen Verfahrens
 - b) Nichteröffnung des Verfahrens mit entsprechender Begründung
 - c) Ruhen des Verfahrens, zum Beispiel bis zum Abschluss eines bereits von einer anderen Stelle eingeleiteten VerfahrensÜber die oben angeführten Beschlüsse sind die Personen, auf die sich der Hinweis bezogen hat, nach vorheriger Überprüfung und Einschätzung der Kommission zu informieren. Darüber hinaus ist die bzw. der Vorsitzende des Vereins „Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität“ über einen Beschluss auf Nachfrage zu informieren. Der oder die Vorsitzende ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 2.7 Die Kommission ist grundsätzlich verpflichtet, betroffene Institutionen, die ordentliche Mitglieder des Vereins „Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität“ sind, von einem Beschluss gemäß 2.6 unverzüglich zu informieren. In begründeten Fällen kann die Kommission jedoch beschließen, ihrer Informationspflicht zum Schutz der/des Betroffenen erst zu einem späteren Zeitpunkt nachzukommen. Diesfalls hat die Kommission die berechtigten Interessen des betroffenen Mitglieds gegen die berechtigten Interessen der anderen Beteiligten abzuwägen.

3 Untersuchungsverfahren

- 3.1 Das verfahrensleitende Mitglied der Kommission holt mit Unterstützung der Geschäftsstelle zunächst Stellungnahmen der Person(en), auf die sich der Hinweis bezieht, ein. Falls erforderlich, können auch zusätzliche Unterlagen angefordert werden.



- 3.2 Wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine ausreichende Beurteilung des Sachverhaltes möglich ist, können eine Anhörung der Betroffenen durch Mitglieder der Kommission durchgeführt und gutachterliche Stellungnahmen von FachexpertInnen eingeholt werden.
- 3.3 Die Kommission kann in geeigneten Fällen auf Vorschlag des verfahrensleitenden Mitglieds ein Verfahren zur Konfliktlösung unter Beiziehung einer Mediatorin bzw. eines Mediators einleiten. Falls eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts aufgrund der eingeholten Informationen nicht möglich ist, können vom verfahrensleitenden Mitglied im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Kommission fachspezifische GutachterInnen bestellt werden, die den erhobenen Vorwurf tiefergehend untersuchen.
- 3.4 Die am Untersuchungsverfahren beteiligten Personen sind verpflichtet, die Kommission von anderen im Zusammenhang mit dem zu untersuchenden Fall laufenden Verfahren (zivil-, straf- oder disziplinarrechtlich) zu informieren. Im Hinblick auf solche Verfahren kann die Kommission in jedem Stadium des Verfahrens beschließen, das Verfahren der Kommission zu unterbrechen.

4 Erstellung einer Stellungnahme der Kommission

- 4.1 Nach Abschluss der Untersuchung gemäß Punkt 3 fasst das verfahrensleitende Mitglied unverzüglich eine zusammenfassende Stellungnahme, die eine Beurteilung der Untersuchungsergebnisse beinhaltet. Diese wird den anderen Kommissionsmitgliedern mit der Bitte um Zustimmung innerhalb von 10 Tagen übermittelt.
- 4.2 Wünscht ein Kommissionsmitglied, dass die Untersuchungsergebnisse gemeinsam beraten werden, wird die Stellungnahme in der nächsten anberaumten Sitzung der Kommission diskutiert, allenfalls abgeändert und/oder ergänzt und als endgültige Stellungnahme der Kommission beschlossen.
- 4.3 Die Stellungnahme sollte mindestens folgende Inhalte aufweisen:
 - a) Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse
 - b) Beurteilung der Untersuchungsergebnisse
 - c) Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise an die Beteiligten
 - d) soweit erforderlich, Empfehlungen zu Maßnahmen, die über den Umgang mit dem konkreten Untersuchungsanlass hinaus getroffen werden sollten.
- 4.4 Wenn die Kommission in ihrer Beratung zu dem Schluss kommt, dass noch weitere Erhebungen zur endgültigen Beurteilung des Falls erforderlich sind, so hat ein dementsprechender Beschluss jedenfalls auch die erforderlichen zusätzlichen Erhebungen und eine angemessene Frist, bis zu der die Erhebungsergebnisse vorliegen müssen, zu beinhalten.
- 4.5 Die Stellungnahme wird jedenfalls an die anrufende Person oder Institution, wenn diese unmittelbar von den gegebenen Hinweisen betroffen sind, sowie an die Personen, auf die sich der Hinweis bezogen hat, übermittelt. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Kommission die bzw. den Vorsitzenden des Vereins über das Ergebnis des Verfahrens.
- 4.6 Stellungnahmen zu gravierenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden jedenfalls auch an die Institution(en) übermittelt, in deren Rahmen das Fehlverhalten geschehen ist, wenn diese Mitglied des Vereins „Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität“ ist/sind.
- 4.7 Die Übermittlung der Stellungnahme gemäß Punkt 4.6 der Geschäftsordnung beendet das Verfahren der Kommission.

Wien, Februar 2019